

Freiraumplanerische Standards – Vorgärten/Vorgartenzone

KATEGORIEN DES RÄUMLICHEN LEITBILDES:

- 1 Altstadt und historische Vorstädte
- 2 Blockrandbebauung der Vorgründerzeit, der Gründerzeit und des 20. Jahrhunderts
- 3 Dörfliche Baustrukturen am Stadtrand und an historischen Einfallstraßen
- 4 Straßenrandbebauung am Stadtrand und an Einfallstraßen mit zentralörtlicher Funktion
- 5 Mehrgeschossige dichte Wohnbebauung in Form von freistehenden Volumen
- 6 Mehrgeschossige dichte (straßen-) raumbildende Wohnbebauung
- 7 Verdichtete Wohngebiete mit mäßiger Höhenentwicklung
- 8 Villenviertel und offene mehrgeschossige Bebauung im Straßenraster
- 9 Durchgrünte Wohngebiete mit offener Bebauung
- 10 Einfamilienhaus- und Villenbebauung im Murraum
- 11 Einfamilienhaus- und Villenbebauung im Grüngürtel
- 12 Betriebsgebiete für Industrie, Gewerbe, Produktion und Forschung
- 13 Handels-, Büro-, Dienstleistungszonen, Einkaufszentren
- 14 Sondergebiete für öffentliche und private zentrale Einrichtungen

Sämtliche Standards dieses Themas gelten sowohl für Vorgärten als auch Vorgartenzonen, außer es wird im Standard explizit darauf hingewiesen.

THEMA	STANDARD	ERLÄUTERUNG	KATEGORIE DES RÄUMLICHEN LEITBILDES															
			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		
VORGÄRTEN	Die maximale Zaunhöhe beträgt 1,50 m. Zäune dürfen nicht blickdicht ausgeführt werden. Der Zaun muss eine durchgehende hohe Transparenz (> 50 % bezogen auf eine durchgehende Zaunhöhe von 1,50 m) aufweisen.	Bauliche Einfriedungen zur Straßen sollen eine eindeutige, nicht übertretbare aber sichtdurchlässige Grenze darstellen. Eine Höhe im Bereich von 1,0 bis 1,5 m hat sich bewährt. Bei diesen Höhen wird den BewohnerInnen ausreichend Schutz geboten und PassantInnen erleben den Straßenraum als nicht eingengt. Das Straßen- und Ortsbild wird nicht durch hohe vertikale Elemente kanalisiert und monotonisiert.	x	x	x	x			x	x	x	x	x	x				

		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
VORGÄRTEN	<p>Sichtschutz darf nur über Pflanzen hergestellt werden. Als maximale Höhe gelten 2,0 m. Der Sichtschutz darf nur auf höchstens 50 % der Grenze zur Straße errichtet werden.</p>			x	x		x	x	x	x	x	x			
	<p>Keine Versiegelung: Verwendung versickerungs- und vegetationsfähiger Beläge wie bekiesete Schotterdecken, Pflastersteine und Platten in Sandbett, etc.</p>	x	x	x	x		x	x	x	x	x	x			
	<p>Vorgärten sind gärtnerisch auszugestalten.</p>	x	x												

			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
VORGÄRTEN	Bei einem hohen Maß an Befestigung sind Vegetationselemente über Mauerbegrünung, Baumpflanzungen sowie über eine randliche Begrünung herzustellen.	Um bei einer gewerblichen Nutzung des Vorgartens ein Mindestmaß an Bepflanzung (Grünblick, Gestaltung Straßenraum, Stadtklima) zu gewährleisten, sind alle Möglichkeiten einer Bepflanzung auszuschöpfen.	x	x													
	Vorgartenzone: Pflanzung eines Laubbaumes pro 15 m Vorgartenlänge, Mindestpflanzstärke Stammumfang 14 16. Für eine ausreichende Aufastung muss gesorgt werden.	In Gebieten in denen der Straßenraum für Baumpflanzungen zu schmal ist, sollen diese in den angrenzenden Privatgärten realisiert werden. Die Bäume werten den Straßenraum auf und verbessern das Stadtklima.				x		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
	KFZ-Abstellflächen in Vorgärten sind unzulässig.	Werden Vorgärten als KFZ-Abstellflächen genutzt, entsteht ein dem Straßenraum zugehöriger Raum. Der Vorgarten verliert seine Funktion als Übergangszone zwischen Drinnen und Draußen. Die Einfriedung muss teilweise entfernt werden. Ein- und Ausparkvorgänge gefährden die Fußgänger, zusätzlich gehen durch diese Manöver allgemeine Parkplatzflächen zugunsten von privatem Platzbedarf auf der öffentlichen Straße verloren.	x	x													
	Die Tierpassage muss möglich sein. Zaunsockel und der Übergang Sockel Zaununterkante müssen für Kleintiere zumindest abschnittsweise durchlässig sein.	Für einen Populationsaustausch und für einen ausreichend großen Lebensraum ist auf die Wanderbewegungen der Tiere Rücksicht zu nehmen.			x	x			x	x	x	x	x	x			

			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
VORGÄRTEN	In Vorgärten sind feste Einbauten und das Errichten von Nebengebäuden, Garagen oder Carports sowie die Aufstellung von Werbetafeln und Lärmschutzwänden nicht gestattet.	Im Sinn eines harmonischen, klaren Straßenbildes ist es notwendig, dass der Straßenraum nicht an der Grenze der Verkehrsfläche optisch endet, sondern die angrenzende Bebauung bzw. die angrenzende Frei- und Gartenfläche erlebbar bleibt. Einbauten und Nebengebäude, die direkt an die Verkehrsfläche angrenzen, würden diese Beziehung zwischen Straßenraum und angrenzenden Flächen Bebauten unterbrechen und die Harmonie des Straßenraumes zerstören.	x	x												
	In Vorgartenzonen sind die Aufstellung von Werbetafeln und die Errichtung von Lärmschutzwänden verboten.	Im Sinn eines harmonischen, klaren Straßenbildes ist es notwendig, dass der Straßenraum nicht an der Grenze der Verkehrsfläche optisch endet, sondern die angrenzende Bebauung bzw. die angrenzende Frei- und Gartenfläche erlebbar bleibt. Wände, die direkt an die Verkehrsfläche angrenzen, würden diese Beziehung zwischen Straßenraum und angrenzenden Flächen Bauten unterbrechen und die Harmonie des Straßenraumes zerstören.			x			x	x	x	x	x	x			

			1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
VORGÄRTEN	In Vorgartenzonen dürfen Carports nicht direkt an der Grundgrenze zur Straße errichtet werden. Es ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.	Im Sinne eines übersichtlichen, Straßenbildes und aus Gründen des Orts- und Landschaftsbildes sollen Bauwerke in Gebieten mit offener Bauweise nicht direkt an der Straße errichtet werden. Der Abstand von 1,5 m sollte wenn möglich begrünt werden.			x	x		x	x	x	x	x	x			

Ergänzende fachliche Hinweise

- Einfriedungen zur Straße sollen eine eindeutige, nicht übertretbare aber sichtdurchlässige Grenze darstellen (Kontaktmöglichkeit zur Straße).
- Vorgärten werden mittels visuell durchlässiger Zäune hergestellt. Die Einfriedungen müssen sich hinsichtlich Höhe, Transparenz, Baustoff und Farbe der Eigenart der näheren Umgebung anpassen.
- Zaunhöhe: Je nach Vorbilder im jeweiligen Straßentyp | Wohnviertel zwischen 1,0 m und 1,5 m.
- Zaunsockel nicht höher als gebietsüblich. Prinzipiell sollte eine Höhe von 0,15 cm ausreichen. Bei dieser Höhe müssen bereits Maßnahmen zur Tierpassage gesetzt werden.
- Standplätze für bewegliche Müllbehälter und nicht überdachte Abstellplätze für Fahrräder u.ä. können auf untergeordneter Fläche im Vorgarten untergebracht werden.
- Eine Überdachung des Gastgartens ist ausschließlich temporär mittels Sonnensegel, Markise u. ä. zulässig.